

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
des Grossen Rates

zum

Ratschlag und Entwurf Nr. 9175 zu Änderungen

- **des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt** (SG 152.900)
- **des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates** (SG 152.100)
- **des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft** (SG 154.100)

sowie zum

Bericht des Regierungsrates zum Anzug Benjamin Degen und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

vom 2. April 2003 / P022569 / P996328

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 11. April 2003

I. Einleitung

Der Grosse Rat hat den Ratschlag und Entwurf zu den Änderungen des Gesetzes betreffend die Beauftragte/ den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt (nachfolgend „OMG“ genannt), des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft und den Bericht des Regierungsrates zum diesbezüglichen Anzug Benjamin Degen und Konsorten am 6. September 2002 der JSSK überwiesen. Die Gesamtkommission hat das Geschäft in 3 Sitzungen behandelt und den vorliegenden Bericht am 2. April 2003 verabschiedet.

An den Kommissionssitzungen hatten regelmässig Regierungsrat Dr. Hans Martin Tschudi sowie der Departementssekretär des Justizdepartements Dr. Lukas Huber teilgenommen. Zudem wurde ein Hearing mit dem jetzigen Ombudsman, Herrn lic. iur. Andreas Nabholz, durchgeführt. Das Protokoll wurde von Frau Ursula Metzger Junco verfasst. Den genannten Personen gebührt für ihre wertvolle Mithilfe besonderen Dank.

II. Schwerpunkte der Kommissionsarbeit und der vorgeschlagenen Änderungen

Die JSSK befasste sich vor allem mit folgenden Themen:

1. Ist die Institution des Ombudsmans heute noch sinnvoll?

Die Kommission hat sich – im Sinne einer Eintretensdebatte – mit dieser Frage intensiv beschäftigt. Keine Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Ratschlag.

Die Skeptiker in der Kommission sind der Meinung, dass der Ombudsman an Bedeutung und Einfluss verliert. Dies deshalb, weil sich seit dessen Einführung Ende der 80-er Jahre die Demokratisierung der Verwaltung stark entwickelt habe und mittlerweile jedes Departement eigene Beschwerdestellen besitze. Die Verwaltung sei bürgernaher und kundenorientierter geworden, dies werde mit der angestrebten flächendeckenden Einführung des New Public Managements noch verstärkt. Wie sich aus dem Jahresbericht 2001 des Ombudsmans ergäbe, würden die beim Ombudsman eingegangenen Geschäfte gesamthaft tendenziell in den letzten Jahren eher abnehmen, hingegen würden die verwaltungsinternen Fälle, also die Beanspruchung des Ombudsmans durch Staatsangestellte, massiv zunehmen. Im Jahre 2001 hätten sie fast 33 % aller Geschäfte betragen. Diesbezüglich sei auch auf den Bericht 2001 der GPK S. 53 verwiesen, der diese Entwicklung ebenfalls mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe.

Die Befürworter hingegen sind der festen Überzeugung, dass es eine unabhängige Kontrollstelle zwischen Bürgern und Verwaltung nach wie vor brauche. In Zeiten zunehmender Verrohung der Gesellschaft bedürfe es zudem für psychisch angeschlagene Menschen, aber auch für Leute, die zu Gewalt neigen, eine solche Anlaufstelle, an die sie sich wenden können. Der Ombudsman könne für solche Menschen eine nicht zu unterschätzende „Ventil“-Funktion“ wahrnehmen. Nach dem Amoklauf von Zug sei das Bedürfnis nach einer solchen Stelle erst recht gegeben.

Die JSSK ist grossmehrheitlich der Überzeugung, dass das Amt des Ombudsmans beizubehalten ist.

2. Wahlvorbereitungen

2.1 Welche Kommission soll die Wahl des Ombudsmans vorbereiten?

Die JSSK ist mit dem Regierungsrat der Meinung, dass die heutige Spezialkommission für die Vorbereitung der Wahl des Ombudsmans mit der ständigen Wahlkommission für den Strafbefehlsrichter und die Staatsanwaltschaft zusammengelegt werden soll unter der Bezeichnung „Wahlvorbereitungskommission“.

2.2 Eigenes Wahlvorschlagsrecht des Grossen Rates

Die JSSK erachtet es – entgegen dem regierungsrätlichen Ratschlag – mehrheitlich für richtig, dass dem Grossen Rat die Möglichkeit eines eigenen Wahlvorschlagsrechts eingeräumt werde, dies analog den Wahlen für die Staatsanwälte und die Strafbefehlsrichter. Somit sollen 5 Mitglieder des Grossen Rates einen eigenen Wahlvorschlag innert 4 Wochen nach Vorliegen des Kommissionsberichtes im Grossen Rat einreichen können. Kommt ein solcher Vorschlag aus der Mitte des Rates zustande, soll die Wahlvorbereitungskommission den oder die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsprozedere unterziehen und danach dem Grossen Rat einen Zusatzbericht erstatten.

2.3 Ausdrückliche Nennung des Quorums für die Wahl des Ombudsmans

Der JSSK ist im Sinne einer Klarstellung daran gelegen, im OMG festzuhalten, dass das erforderliche Quorum für die Wahl des Ombudsmans das absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates beträgt. Kommt die notwendige Mehrheit nicht zustande, hat die Kommission die Wahlvorbereitungen wieder aufzunehmen.

3. Besoldung des Ombudsmans

Die JSSK teilt die Auffassung des Regierungsrats, dass es gerechtfertigt sei, den Ombudsman lohnmäßig dem Dienstverhältnis eines Zivilgerichtspräsidenten gleichzustellen. Da an die Person des Ombudsmans hohe Ansprüche zu stellen seien, sei es angemessen, ihn lohnmäßig hoch einzustufen, was mit der Einstufung in der Lohnklasse eines Zivilgerichtspräsidenten (Klasse 25) sicherlich erfüllt sei. Die bisherige Einstufung in die höhere Lohnklasse 26 eines Appellationsgerichtspräsidenten erachtet die JSSK – wie der Regierungsrat – für künftig nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz zum Appellationsgerichtspräsidium, welches als oberstes Gericht unseres Kantons die Rechtsprechung prägt und Oberaufsichtsfunktionen gegenüber den Gerichten erster Instanz und des Sozialversicherungsgerichtes wahrnehme, also erhebliche Entscheidungskompetenzen besässe, könne der Ombudsman keine rechtsverbindlichen Anordnungen treffen, seine Tätigkeit beschränke sich vornehmlich auf die Vermittlung zwischen Bürgern und der Verwaltung. Mit der lohnmässigen Einstufung als Zivilgerichtspräsident sei das notwendige Ansehen des Ombudsmans gegeben, um von anderen Staatsorganen ernst genommen zu werden und das notwendige Durchsetzungsvermögen zu besitzen. Auch ist die JSSK überzeugt, dass die Lohnklasse 25 genügend attraktiv sei, um für diese Stelle geeignete Persönlichkeiten zu finden.

Ebenfalls diskutiert wurde eine weitere Rückstufung, zum Beispiel in die Lohnklasse 21 (Stufe eines Departementssekretärs). Diese Gedanken wurden rasch wieder fallengelassen, da dies am Prestige des Ombudsmans rütteln würde und sich die Frage der Existenzberechtigung dieser Stelle letztendlich wieder stellen würde, was nicht der Kommissionsmeinung entspricht (vgl. Ausführungen zu Ziff. 1 hievor).

4. Job Sharing

Die JSSK teilt grossmehrheitlich die Meinung der Regierung, die Möglichkeit zu schaffen, die Ombudsstelle auf 2 Teilämter im Job Sharing aufzuteilen, wenn sich geeignete Persönlichkeiten hiefür zur Verfügung stellen würden. Die beiden Personen könnten sich bei den vielfältigen Aufgaben in idealer Weise ergänzen. So könnte die Stelle durch einen Mann und eine Frau bzw. durch eine Juristin/ einen Juristen und eine Psychologin/ einen Psychologen besetzt werden. Bei Teilämtern sei auch die Stellvertretung (Ferien, Krankheit) gewährleistet.

Anders als der Regierungsrat ist die JSSK allerdings der Auffassung, dass bei Teilzeitstellen festgelegt werden soll, wieviel Prozente das Pensum einer Person mindestens zu umfassen habe. Der Respekt gegenüber dem Ombudsman würde leiden, wenn die eine Teilzeitstelle

gegenüber der anderen pensumsmässig stark differenzieren würde, also z.B. eine Aufteilung von 80 % und 20 % möglich wäre. Es bestünde die Gefahr, dass der/ die erheblich weniger Arbeitende von der Verwaltung kaum ernst genommen würde. Auch ist es für die Ratsuchenden äusserst hinderlich, wenn ihre Bezugsperson am Arbeitsplatz zeitlich nur sehr beschränkt präsent wäre. Im Extremfall könnte es passieren, dass der eine Ombudsman praktisch zum Assistenten des andern würde. Dadurch entstünde ein Ungleichgewicht, was nicht der Sinn der Teilzeitstelle sein könne. Die Kommission erachtet die kritische Grösse des Arbeitspensums bei 40 %.

Im weiteren ist nach Meinung der JSSK klar zu regeln, wie die Aufteilung der Stellenprozente sein muss, wenn sich die beiden Personen auf eine Pensums-aufteilung nicht einigen können. In einem solchen Fall soll das Gesamtpensum je 50 % betragen.

5. Unvereinbarkeitsbestimmungen

Innerhalb der Kommission breit diskutiert wurden die Unvereinbarkeitsbestimmungen, welche im Falle der Aufteilung der Ombudsstelle auf 2 Personen von Bedeutung ist. Diese Problematik ist beim Ombudsman besonders gegeben, weil eine glaubwürdige Ausübung dieses Amtes wesentlich von der Unabhängigkeit des/ der Stelleninhabers/ Stelleninhaberin abhängig ist.

Mit der Regierung ist die JSSK der Meinung, dass dem Ombudsman sowohl bei der Vollzeit wie bei der Teilzeit dem Ombudsman verboten sein müsse, ein anderes öffentliches Amt, Verwaltungsratsmandate oder eine leitende Funktion in einer politischen Partei auszuüben.

Hingegen will die JSSK bei der „anderen Erwerbstätigkeit“ zwischen der Vollzeit- und der Teilzeitstelle differenzieren. Bei jener sei es bereits faktisch kaum möglich, neben dem Amt als Ombudsman eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, diese Problematik stellt sich hier kaum. Für den Fall, dass sich diese Frage dennoch stellen sollte, kann das Plenum des Grossen Rates Ausnahmen bewilligen.

Wird die Stelle auf zwei Personen aufgeteilt, erachtet die JSSK die Regelung des prinzipiellen Verbots der „anderen Erwerbstätigkeit“ – wie sie die Regierung vorschlägt - als zu starr und zu restriktiv. Die Regelung, die wir von den Sozialgerichtspräsidien her kennen, gingen andererseits zu weit (§ 80, Abs. 2 GOG).

Die JSSK gelangt zur Auffassung, dass es nicht möglich sei, die Unvereinbarkeitsbestimmungen bei teilzeitbeschäftigen Ombudspersonen konkret zu regeln. Zu verschiedenartig seien die anderweitigen beruflichen Möglichkeiten. Unbestritten sei, dass die Unabhängigkeit nicht tangiert sein dürfe. Die Kommission erachtet daher die

Wahlvorbereitungskommission, welche die Dossiers der Bewerber am besten kennt, für das fachlich geeignete Gremium, um über weitere Erwerbstätigkeiten der teilzeitbeschäftigen Personen entscheiden zu können. Der/ die Teilzeitbeschäftigte müsse die ausdrückliche Zustimmung von der Wahlvorbereitungskommission einholen, um eine solche andere Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, ansonsten sie ihr/ ihm verboten sei. Auch soll im Gesetz ausdrücklich erwähnt sein, dass die Zustimmung bei Vorliegen trifftiger Gründe (z.B. Gefährdung der Unabhängigkeit) nicht gegeben werde.

6. Übergangs- und Schlussbestimmung:

Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, dass für das Dienstverhältnis des jetzigen Stelleninhabers das bisherige Recht massgebend sein soll, diesbezüglich die Gesetzesänderungen also erst ab 1. Januar 2006 zum Tragen kommen sollen.

7. Redaktionelle Änderungen

Die JSSK hat im weiteren einige redaktionelle Änderungen des Gesetzestextes vorgenommen, wie zum Beispiel im § 2, Abs. 4, Satz 1 OMG).

8. Anzug Benjamin Degen und Konsorten

Mit dem Ratschlag und Entwurf Nr. 9175 sind die Antragsbegehren vollumfänglich erfüllt, sodass der Anzug als erledigt abgeschrieben werden kann.

III. Beschlüsse der Kommission

Die JSSK hat mit 13 Stimmen und einer Enthaltung die Kommissionsanträge angenommen.

Dem vorliegenden Bericht stimmt die JSSK mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten zum Referenten.

IV. Anträge an den Grossen Rat

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits-, und Sportskommission dem Grossen Rat,

1. den nachstehenden Änderungen

- des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates,
- des Gesetzes betreffend die Beauftragte/ den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt und

- des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft
zuzustimmen
und
- 2. den Anzug Benjamin Degen und Konsorten betreffend die Beauftragte/ den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Basel, den, 2. April 2003

Namens der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Dr. Donald Stückelberger (Präsident)

Beilagen:

Gesetzesentwurf

Synopse

**Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten
für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt**

Aenderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 wird wie folgt geändert :

§ 2 erhält folgende neue Fassung :

§ 2. Die Beauftragte / der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission ihre Wahlvorbereitungen wieder auf.

² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsduer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsduer für die Wiederbesetzung.

³ Ihr / Sein Dienstverhältnis entspricht dem eines Präsidenten des Zivilgerichts, und ihr / sein Wohnsitz ist im Kanton Basel-Stadt.

⁴ Sie / Er darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilstück der Ombudsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

II.

Aenderung anderer Erlasse :

1. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹ wird wie folgt geändert :

§ 40b Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende neue Fassung :

5. Wahlvorbereitungskommission.

§ 52 erhält folgende neue Fassung :

Wahlvorbereitungskommission

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52. Wo ein Gesetz (Ombudsmangesetz, Gerichtsorganisationsgesetz) es vorschreibt, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.

² Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

³ Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

2. Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895² wird wie folgt geändert :

§ 9b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

§ 9b. Der Strafbefehlsrichter wird vom Grossen Rat auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission (§ 52 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates) gewählt.

§ 53 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

¹ SG152.100

² SG 154.100

§ 53. Der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwälte und der Jugendanwalt werden nach Ausschreibung der Stelle vom Grossen Rat auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.

§ 53a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

§ 53a. Alle vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte werden gleichzeitig auf den Beginn desselben Jahres wiedergewählt wie die vom Regierungsrat gewählten Staatsanwälte. Erreicht ein Staatsanwalt während der Amts dauer die Altersgrenze, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates.

III.

Uebergangs- und Schlussbestimmung :

1. Uebergangsbestimmung zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 :

Für das Dienstverhältnis des vom Grossen Rat am 10. November 1999 auf die Amtsperiode vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005 gewählten Ombudsmans ist das bisherige Recht massgebend.

2. Schlussbestimmung :

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Synoptische Darstellung

Ratschlagsentwurf

Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt
Aenderung vom

§ 2. Die Beauftragte / der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat auf den Antrag der Wahlvorbereitungskommission aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt.

Das Vorschlagsrecht von fünf Ratsmitgliedern gemäss § 52 Abs. 2 Satz 2 des Geschäftsordnungsgesetzes besteht hierbei nicht.

Erreicht kein Wahlvorschlag der Kommission im Grossen Rat das erforderliche Quorum, so nimmt die Kommission ihre Wahlvorbereitungen wieder auf.

Justiz-, Polizei und Sportkommission des Grossen Rates

Gesetz betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt
Aenderung vom

§ 2. Die Beauftragte / der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt.

Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag.

Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem grossen Rat einen Zusatzbericht.

Erreicht kein Wahlvorschlag

das erforderliche **absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates**, so nimmt die Kommission ihre Wahlvorbereitungen wieder auf.

Ratschlagsentwurf

² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums.

Scheidet eine der beiden Personen während der Amtszeit aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtszeit für die Wiederbesetzung.

Justiz-, Polizei und Sportkommission des Grossen Rates

² Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums.

Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen.

Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

Scheidet eine der beiden Personen während der Amtszeit aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtszeit für die Wiederbesetzung.

Ratschlagsentwurf

Justiz-, Polizei und Sportkommission
des Grossen Rates

³ Ihr / Sein Dienstverhältnis entspricht
dem eines Präsidenten des Zivilgerichts,
und ihr / sein
Wohnsitz ist im Kanton Basel-Stadt.

³ wie Ratschlagsentwurf

Ratschlagsentwurf

^{4 (ex 3)} Sie / Er darf
kein anderes öffentliches Amt,
keine andere Erwerbstätigkeit,
kein Verwaltungsratsmandat
und
keine leitende Funktion
in einer politischen Partei
ausüben.

Der Grosse Rat kann Ausnahmen
bewilligen.

Justiz-, Polizei und Sportkommission des Grossen Rates

⁴ Sie / Er darf
kein anderes öffentliches Amt,
kein Verwaltungsratsmandat,
und
keine leitende Funktion
in einer politischen Partei **und**
keine andere Erwerbstätigkeit
ausüben.

Der Grosse Rat kann Ausnahmen
bewilligen.

**Versieht sie oder er
ein Teilstück der Ombudsstelle,
so darf sie oder er
mit Zustimmung
der Wahlvorbereitungskommission
eine andere Erwerbstätigkeit ausüben
oder eine solche aufnehmen.**

**Die Wahlvorbereitungskommission
erteilt ihre Zustimmung nicht,
wenn wichtige Gründe
entgegenstehen.**